

Rentenversicherung haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 6.900,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.283,40 monatlich.

- b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
 Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 6.900,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 385,02 monatlich zu leisten.
- c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 6.900,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 385,02 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 6.900,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2018 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2018 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tag nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden **Bewerbungsfrist** ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).



Rheinisches Ärzteblatt
Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- **Herausgeber:**
 Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
 Horst Schumacher (Chefredakteur)
 Dr. Heiko Schmitz (verantwort. für Beiträge der KV Nordrhein)
 Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst), Jürgen Brenn, Bülent Erdogan, Vassiliki Latrovali (Volontärin), Jocelyne Naujoks, Frank Naundorf, Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
 Dr. med. Patricia Aden, Essen, Christa Bartels, Düren,
 Dr. med. Frank Bergmann, Aachen, Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf,
 Dr. med. (I) Martina Franzkowiak de Rodriguez, MPH, Düsseldorf,
 Martin Grauduszus, Erkrath, Dr. med. Ivo Grebe, Aachen, Rudolf Henke, Aachen,
 Dr. med. Dagmar Hertel, Köln, Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg,
 Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers, Dr. med. Carsten König M. san., Düsseldorf,
 Dr. med. Matthias Krick, Moers, Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen,
 Dr. med. Jürgen Zastrow, Köln, Bernd Zimmer, Wuppertal
- **Anschrift der Redaktion:**
 Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
 Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
 Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012
 Telefax: 0211 4302-2019, E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
 Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder. Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**
 WWF Verlagsgesellschaft mbH,
 Postfach 18 31, 48257 Greven
 Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
 Tel.: 02571 9376-31, Fax: 02571 9376-55
 E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
 Geschäftsführer: Daniel Wessels, Nina Wessels

- **Druck:**
 Drake Media, Carl-Zeiss-Straße 4, 32549 Bad Oeynhausen
 Ab Ausgabe 2/2020 ist die Anzeigenpreislise Nr. 27 vom 1. Dezember 2019 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das *Rheinische Ärzteblatt* erscheint monatlich einmal. Anzeigenschluss: www.aekno.de unter dem Suchbegriff „Anzeigenschlusstermine“

ISSN: 0035-4481